

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Abbruchmaterial / Entsorgung/ Abfall

Abfallcontainer werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Eine Bereitstellung der Abfälle zum Abtransport auf der Baustelle ist ausschließlich in geschlossenen Behältern oder Containern auf den zugewiesenen Standorten möglich.

Das Stellen der Container für Abtransport, Entsorgen von Abbruchmaterial und aller Verunreinigungen des AG (Abfälle, Bauschutt und dergl.) ist einschließlich der anfallenden Trenn-, Kipp-, Transport, Sicherungskosten, Entsorgungsgebühren und Nachweise in die Einheitspreise der LV-Positionen einzukalkulieren.

Die Entsorgung von Abfällen, Bauabfall, Bauschuttentsorgung, Abbruchmaterial oder dergl. hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere nach "Allgemeinen Abfallsatzung", sowie der "Gewerbe und Baustellenabfallentsorgungssatzung" der Landeshauptstadt München zu erfolgen. Die Bereitstellung zur Entsorgung hat getrennt gemäß § 4 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung zu erfolgen.

Grundsätzlich muss, da der AG gem. § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Abfallerzeuger bleibt,

bei allen Entsorgungen gefährlicher Abfälle über Einzelentsorgungsnachweise (werden vom AG erstellt) oder über Sammelentsorgungsnachweise sowie auch bei allen Entsorgungen nicht gefährlicher Abfälle, folgende Bauabfallerzeugernummer verwendet werden:

KN: I162E5035/2

Vor Beginn der Entsorgung:

Rechtzeitig, jedoch vor Beginn der Baumaßnahme sind dem AG (Abfallbeauftragten) Schätzungen über Jahresmengen aller vermutlich anfallenden Abfallarten, sowie ein Ansprechpartner mitzuteilen. Die Eignung ist nachzuweisen (Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. Entsorgungsfachbetriebe Verordnung bzw. Anzeige und Erlaubnis zur Beförderung gem. Anzeige und Erlaubnisverordnung, ggf. Gefahrgutzulassung, Kopien der Sammelentsorgungsnachweise etc. sind abzugeben an den jeweiligen Abfallbeauftragten).

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bauschutt und Abbruchmaterial ist dem AG (Abfallbeauftragten) durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, Übernahmescheine und Annahmegenehmigungen nachzuweisen. Sämtliche Wiegescheine sind dem Abfallbeauftragten **spätestens 4 Wochen nach der durchgeführten Entsorgung** im Original vorzulegen. Soweit der AN für die als gefährliche Abfälle eingestuft zu entsorgenden Materialien über einen Sammelentsorgungsnachweis verfügt, kann die Entsorgung über diesen abgewickelt werden, sofern die geschätzte Jahresmenge **nicht 20 t gefährlichen** Abfalls je Abfallschlüsselnummer übersteigt. Der Nachweis kann anhand der Übernahmescheine geführt werden, die spätestens **nach 4 Wochen dem AG (Abfallbeauftragten) im Original** übermittelt werden.

Einzelentsorgungsnachweise (erwartete Jahresmenge größer 20 t sowie AVV 170603* KMF und 170605* Asbest) **werden ausschließlich durch die Abfallbeauftragten des AG erstellt**. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine, Abrechnungsbelege und Übernahmescheine erhält der AG, die Durchschriften behält der AN.

Schadstoffbelastete Abfälle:

Entsprechend der Ergebnisse der chemischen Untersuchungen ist ein getrennter Ausbau und eine gesonderte Entsorgung der mit Schadstoffen belasteten Baustoffe vorzunehmen. Die entsprechenden ordnungsgemäßen Verwertungs- / Entsorgungswege sind dem Bauherrn oder **seinem Vertreter (Abfallbeauftragten) vor Durchführung zur Genehmigung** vorzulegen, die Menge abzuschätzen und die Massen während bzw. nach Abschluss der Arbeiten mittels

Wiegescheinen und Annahmeerklärungen **innerhalb von 4 Wochen** nachzuweisen.

Vermischungen von belastetem und unbelastetem Material auf der Baustelle ist bei den Arbeiten zu vermeiden. (Vermischungsverbot, §9 KrWG bzw. §§3 und 8 Gewerbeabfallverordnung).

Nachweisführung der Entsorgung:

Die Nachweisführung über die Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle (gefährlicher Abfälle) erfolgt in elektronischer Form gem. NachwV an die bundesweite zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) durch den AN bzw. dessen beauftragtes Entsorgungsunternehmen, in Datenform, ohne besondere Vergütung zu übermitteln.

Die München Klinik gGmbH ist hier mit seinen Standorten ebenfalls registriert und muss über die Datenplattform bezüglich der ordnungsgemäßen Entsorgung informiert werden. Der AN hat sicherzustellen, dass seine beauftragten Entsorgungsunternehmen diesen Anforderungen nachkommen können. Sämtliche Liefernachweise wie Begleitscheine, Lieferscheine, Übernahmescheine u.a. Nachweise bedürfen der Bestätigung durch die örtliche Bauüberwachung (ÖB). Für die Klassifizierung der anfallenden Stoffe gilt der Abfallschlüssel nach Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nach Wahl des AN kann das elektronische Abfallnachweisverfahren auch für nicht gefährliche Abfälle genutzt werden.